

FAQs Leitfaden Datenschutz

Stand: 07. August 2024

Allgemeines

1. Wann dürfen Personendaten bearbeitet werden?

Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe erforderlich ist. Bei besonderen Personendaten muss die Bearbeitung oder die Aufgabe in der gesetzlichen Grundlage ausdrücklich vorgesehen sein.

Alternativ kann die Bearbeitung zulässig sein, wenn die betroffene Person der Bearbeitung zugestimmt hat. Diese kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden und muss einzelfallbezogen sein.

2. Dürfen die Schulen auch für den Schulbetrieb nicht notwendige Informationen abfragen, solange die Angabe der Information als «freiwillig» markiert wird (z.B. «Beruf der Eltern»)?

Nein. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit und die Schule darf nur jene Informationen abfragen und bearbeiten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

3. Spielt es eine Rolle, in welcher Form eine Datenbearbeitung erfolgt (schriftlich, mündlich, elektronisch, telefonisch, persönlich etc.)?

Grundsätzlich nein. Die Bestimmungen zur Datenbearbeitung gelten unabhängig von der Form, in welcher einer Datenbearbeitung erfolgt.

Die Form kann jedoch für Fragen rund um die Informationssicherheit relevant sein.

4. Dürfen Personendaten telefonisch ausgetauscht werden?

Ja, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Datenbearbeitung und der Datenweitergabe erfüllt sind. Der Telefonverkehr unterliegt dem Fernmeldegesetz des Bundes (SR 784.10), weshalb hinsichtlich der Informationssicherheit keine Vorbehalte bestehen.

5. Darf die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern von der Schule festgehalten werden? Gibt es bestimmte Programme mit denen gearbeitet werden kann?

Die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler darf festgehalten werden, soweit dies für die Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich ist. Die Verwendung eigener, vom Kanton nicht geprüfter Anwendungen ist dazu nicht erlaubt.

6. Wer muss eine Einwilligung zur Datenbearbeitung unterzeichnen?

Die Einwilligung muss durch die betroffene Person, das heisst die Schülerin oder den Schüler erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Schülerin oder der Schüler hinsichtlich der Frage, was diese Einwilligung für Folgen haben kann, urteilsfähig ist. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht urteilsfähig, müssen an ihrer oder seiner Stelle seine Erziehungsberechtigten die Einwilligung unterzeichnen.

Die Frage, ab wann eine Schülerin oder ein Schüler hinsichtlich einer Einwilligungserklärung urteilsfähig ist, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Das hängt auch von der individuellen Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ab. Aus Praktikabilitätsgründen wird empfohlen, bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe immer die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist anhand des Sachverhalts zu entscheiden, ob die Einwilligung der Schülerinnen und Schülern genügt. Auf der Sekundarstufe II genügt in aller Regel die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler.

7. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligungserklärung unterzeichnen: Braucht es dann auch die Zustimmung der Schülerin oder des Schülers?

Die Frage betrifft das Recht der Kinder auf freie Meinungsäusserung und Beteiligung. Sie lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Die Antwort hängt letztlich davon ab, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler in der Lage ist, die Fragestellung abzuschätzen. Sofern davon ausgegangen werden darf, dass die Mehrheit der Kinder einer Klasse in der Lage ist, die sich stellende Frage zu beurteilen, kann und soll auch ihre Zustimmung verlangt werden.

8. Haben Eltern einen Anspruch auf Einsicht in Beobachtungsnotizen von Lehrpersonen, die diese für sich selber anfertigen?

Es kommt darauf an, in welchem Zusammenhang die Einsicht verlangt wird. Stehen datenschutzrechtliche Fragen im Vordergrund, weil die Eltern z.B. wissen wollen, welche Daten über ihr Kind bearbeitet werden, besteht ein Einsichtsrecht in sämtliche über eine Person bearbeitete Daten.

9. Wird die Einsicht hingegen im Hinblick auf weitere verfahrensrechtliche Schritte, z.B. eine Beschwerdeerhebung, verlangt, besteht kein Einsichtsrecht. In diesem Fall stützt sich die Einsicht auf das sog. Akteneinsichtsrecht. Interne Notizen einer Lehrperson sind vom Akteneinsichtsrecht nicht erfasst. Was sind die Folgen einer Datenschutzverletzung durch die Schule? Wo wird geklagt bzw. wer beurteilt die Situation?

Die von der Datenschutzverletzung betroffene Person bzw. deren Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche direkt bei der Schule geltend zu machen. Wird das entsprechende Gesuch abgewiesen, kann der Entscheid bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden. Die betroffene Person kann verlangen, dass falsche Daten berichtigt werden oder dass eine widerrechtliche Bearbeitung unterlassen wird. Sie kann zudem allenfalls einen Schadenersatz und/oder eine Genugtuung geltend machen.

Je nach Art der Datenschutzverletzung kann diese auch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses (oder allenfalls auch eines Berufsgeheimnisses) beinhalten. Diese Verletzung wird von Amtes wegen durch die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Strafgerichte) verfolgt. Mitarbeitende von Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, bei Kenntnis eines entsprechenden begründeten Tatverdachts eine Strafanzeige zu erheben.

Liegt eine schwerwiegende Datenschutzverletzung vor, muss das verantwortliche Organ den Vorfall der Aufsichtsstelle Datenschutz melden. Diese kann Empfehlungen oder allenfalls eine Weisung zu Handen der jeweiligen Behörden aussprechen.

Datenweitergabe

10. Darf Eltern bei der Klasseneinteilung mitgeteilt werden, wer sonst noch in der gleichen Klasse ist?

Die Frage betrifft einen Graubereich. Bei der Information über die Klassenkameradinnen und -kameraden handelt es sich um Informationen, die allen Klassenmitgliedern und ihren Eltern spätestens mit dem Start des neuen Schuljahres eh bekannt sein werden.

11. Darf man am Elternabend Adresslisten zur Kontrolle «durch die Reihe» geben?

Hierbei handelt es sich um eine praktikable und effiziente Vorgehensweise um sicherzustellen, dass die Angaben auf der Adressliste korrekt sind. Dass Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern damit allenfalls Kenntnis von Informationen über Adressangaben erhalten, ist mit Blick auf diese Praktikabilitätsgründe rechtfertigbar.

12. Welche Informationen über eine Schülerin oder einen Schüler dürfen der nächsten Lehrperson weitergegeben werden?

Es dürfen die Informationen weitergegeben werden, die für die weitere erfolgreiche Beschulung der Schülerin oder des Schülers notwendig sind. Einzelheiten finden sich in den Ziffern 9.1, 17.3 und 17.6 des Leitfadens.

13. Darf sich der Schulsozialdienst mit Lehrpersonen und/oder der Schulleitung austauschen, wenn eine Einwilligung der Eltern vorliegt?

Ja, das ist zulässig. Bei urteilsfähigen Schülerinnen und Schülern entscheiden die Schülerinnen und Schüler selber, ob sie dem Datenaustausch zustimmen wollen oder nicht. Das gilt im Übrigen auch für eine allfällige Information der Erziehungsberechtigten.

14. Was gilt für die Datenweitergabe zwischen dem SPD und der Schule bzw. dem KJP und der Schule? Gibt es einen Unterschied zwischen dem SPD und dem KJP?

Die Zulässigkeit der Datenweitergabe zwischen dem SPD und den zuständigen Schulen ist davon abhängig, mit welchem Zweck die Anmeldung beim SPD erfolgt ist. Erfolgte die Anmeldung zur Abklärung von sonderpädagogischen Massnahmen, ist eine Datenweitergabe ohne Einwilligung zulässig. Erfolgte die Anmeldung aus einem anderen Grund, ist eine Information der Schule nur mit einer entsprechenden Einwilligung zulässig.

Die Datenweitergabe zwischen dem KJP und der Schule setzt hingegen in jedem Fall eine Einwilligung der betroffenen Person bzw. deren Erziehungsberechtigten voraus.

15. Darf bei einem Lausbefall bei Schülerinnen und Schülern der Spitex die Telefonnummer der Eltern weitergegeben werden, damit die Spitex eine professionelle Beratung vornehmen kann?

Die Telefonnummer stellt ein Personendatum dar. Da weder die Weitergabe der Telefonnummer an die Spitex noch die Beratung der Spitex bei einem Lausbefall bei Schülerinnen und Schülern in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist, ist eine solche Weitergabe nur bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung der Eltern zulässig.

Umgekehrt kann aber die Schule den Eltern das Beratungsangebot der Spitex zur Kenntnis bringen.

16. Gelten die Regeln des Datenschutzes auch unter Lehrpersonen in der 10 Uhr Pause im Lehrpersonenzimmer?

Ja. Informationen über eine Schülerin oder einen Schüler dürfen soweit an eine andere Lehrperson weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der involvierten Lehrpersonen notwendig ist.

Es ist darauf zu achten, dass keine unberechtigten Personen Kenntnis vom Gesprächsinhalt erhalten. Ist der Informationsaustausch aus psychohygienischen Gründen oder im Rahmen der kollegialen Unterstützung notwendig, ist zumindest darauf zu achten, dass keine Namen und andere Details, die auf eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler schliessen lassen, genannt werden.

Aufbewahrung, Archivierung

17. Wie lange müssen bzw. dürfen Personendaten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Archivkopie der Dokumentation Laufbahn) an der Schule aufbewahrt werden?

Als Grundsatz gilt, dass Personendaten solange aufbewahrt werden dürfen, wie sie zur Aufgabenerfüllung oder zu Beweis- und Sicherungszwecken benötigt werden. Einzelheiten zur Aufbewahrungsfristen finden sich in den Archivvereinbarungen mit dem Staatsarchiv (für kantonale Schulen) und in allfälligen Vereinbarungen mit den kommunalen Archiven (für kommunale Schulen). Nachdem die Daten dem zuständigen Archiv angeboten wurden, müssen diese in der Schule vernichtet werden.

18. Wie ist die Archivierung bei den kantonalen Schulen geregelt?

Die Archivierung erfolgt durch das Staatsarchiv. Die Einzelheiten sind in Archivierungsvereinbarungen der Schulleitungskonferenzen mit dem Staatsarchiv geregelt.

19. Wie ist die Archivierung bei den kommunalen Schulen geregelt?

Die Archivierung erfolgt durch das jeweils zuständige Gemeindearchiv.

20. Müssen Prüfungen den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben werden?

Ja. Die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler gehören den Schülerinnen und Schülern. Sie sind spätestens nach dem Ende des Schuljahres und dem Ablauf einer Beschwerdefrist gegen das Zeugnis den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben. Bis dahin können sie zu Beweis Zwecken für die Zeugnisbenotung im Besitz der Lehrperson verbleiben.

Fotos/Film

21. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulen Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von den Schülerinnen und Schülern machen, aufbewahren, weitergeben und allenfalls veröffentlichen?

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind zulässig, wenn diese für die Organisation/Administration der Schule oder das Erreichen des Bildungsziels notwendig sind. Damit kann sich die Aufnahme auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Dabei ist z.B. an Filmaufnahmen einer Präsentation oder Audioaufnahmen im Musikunterricht zur nachträglichen Benotung eines gesanglichen Vortrags zu denken. Unter der Voraussetzung,

dass die Aufnahme für die Beurteilung der Präsentation oder gesanglichen Vortrags notwendig ist, braucht es nicht nur keine Einwilligung, es ist vielmehr sogar auf das Einholen einer solchen zu verzichten.

Die Aufnahmen müssen wie alle anderen Personendaten geschützt und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, vernichtet werden.

Dient die Aufnahme hingegen anderen Zwecken als dem Erreichen des Bildungsziels (insbesondere Erinnerungszwecke), bedarf es einer Einwilligung zur Aufnahme.

22. Unter welchen Voraussetzungen sind Klassenfotos sowie Fotos an Schulausflügen erlaubt?

Da das Bildungsgesetz keine gesetzliche Grundlage für Erinnerungszwecke vorsieht, bedarf es einer Einwilligung für Klassenfotos, die zu Erinnerungszwecken angefertigt werden. Dasselbe gilt für Fotos auf Schulausflügen.

23. Dürfen Lehrpersonen Fotos von Schülerinnen und Schülern zu Erinnerungszwecken (z.B. Klassentreffen) aufbewahren?

Ja, sofern dieser Zweck in der Einwilligungserklärung offengelegt wird und die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben. Diese Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

24. Welche Anforderungen müssen Einwilligungserklärungen zu Foto- und Filmaufnahmen erfüllen?

In der Erklärung muss zunächst der Anlass der Aufnahmen, ihr Zweck und die Verwendung der Aufnahmen umschrieben werden. Weiter muss aus der Einwilligungserklärung hervorgehen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit widerrufen werden kann. Aus Beweisgründen wird empfohlen, immer eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

25. Kann die Einwilligungserklärung zu Schulbeginn mit Wirkung für die gesamte Schulzeit an der jeweiligen eingeholt werden?

Ja, das ist möglich. Allerdings ist auf der Einwilligungserklärung klar darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

26. Ab wann können die Schülerinnen und Schüler selber eine Einwilligung zu Foto- und Filmaufnahmen erteilen?

Massgebend hierfür ist die Frage, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler hinsichtlich der Frage, was die Einwilligung zur fraglichen Aufnahme für Folgen haben kann, urteilsfähig ist. Dies kann nicht allgemeingültig gesagt werden.

Im Sinne einer praktikablen Handhabung wird empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I die Einwilligung selber erteilen können, soweit es nicht um Aufnahmen (bzw. um eine Verwendung von Aufnahmen) geht, die ein besonderes Gefährdungspotential für die Schülerin oder den Schüler haben (z.B. Publikationen auf der Webseite oder in Broschüren). Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können die Einwilligung in aller Regel auf jeden Fall selber erteilen. Vgl. dazu auch Ziffer 6.

27. Was sind die Folgen einer verweigten Einwilligung in Foto-, Film- und Tonaufnahmen?

Von der betroffenen Person dürfen keine Aufnahmen gemacht werden. Mit dem Nichterteilen der Einwilligung dürfen zudem keine Nachteile verbunden sein. Davon ausgenommen sind Nachteile, die sich zwingend aus der Nichterteilung der Einwilligung ergeben (Beispiel: Will eine Schülerin nicht auf einem Klassenfoto erscheinen, darf das Klassenfoto mit der restlichen Klasse trotzdem angefertigt werden. Der damit verbundene Ausschluss der betreffenden Schülerin stellt keine Diskriminierung dar.)

28. Sind Filmaufnahmen im Sportunterricht erlaubt? Können solche Aufnahmen verweigert werden?

Sofern die Aufnahme zur nachträglichen Benotung einer Sportübung notwendig ist, kann sie sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Notwendig ist die Aufnahme, wenn das Ziel (= Benotung) nicht auch ohne eine Aufnahme erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, bedarf die Aufnahme keiner Einwilligung. Dementsprechend kann die Aufnahme auch nicht verweigert werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, braucht es für die Aufnahme eine Einwilligung, die auch verweigert werden kann.

29. Wann dürfen Fotos der Schülerinnen und Schüler auf der Webseite der Schule publiziert werden?

Publiziert werden dürfen Fotos zunächst dann, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht erkennbar sind. Sind die Schülerinnen und Schüler auf den Fotos erkennbar, dürfen sie nur publiziert werden, wenn eine entsprechende (explizite) Einwilligung vorliegt.

Die Publikation von Schülerinnen- und Schülerfotos auf der Webseite ist jedoch mit besonderen Vorsicht vorzunehmen. Einmal publizierte Fotos können nicht mehr endgültig gelöscht werden. Einmal im Internet, immer im Internet. Auf jeden Fall abgeraten wird von einer Veröffentlichung von Fotos, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler im Fokus stehen sowie von Fotos inkl. einer Namensnennung, selbst wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegen sollte (vgl. dazu Ziffer 13.2 des Leitfadens).

30. Wann dürfen an öffentlichen Anlässen Aufnahmen ohne Einwilligung gemacht werden?

Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält, muss in Kauf nehmen, dass sie oder er auf einem Bild unter mehreren Personen erscheint. Entscheidend ist, dass die einzelne Person im Gesamteindruck in den Hintergrund rückt und vielmehr der Anlass an sich im Vordergrund steht. Solche Aufnahmen dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen gemacht werden. Anders sieht es mit Portraitaufnahmen und anderen Aufnahmen aus, bei denen obige Voraussetzungen nicht gegeben sind. Hier bedarf es einer Einwilligung zur Aufnahme.

31. Können Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte Aufnahmen an öffentlichen Anlässen verweigern?

Es können jene Aufnahmen verweigert werden, bei denen eine einzelne Person oder einige wenige einzelne Personen im Vordergrund stehen und diese Personen nicht als Teil einer grösseren Gruppe erscheinen. Aufnahmen, in denen eine einzelne Person nicht im Vordergrund steht, sind hingegen auch ohne Einwilligung zulässig. Dementsprechend kann die Aufnahme auch nicht untersagt werden.

32. Dürfen an einer öffentlichen Musizierstunde einer Musikschule Aufnahmen eines Trios oder Ensembles gemacht werden?

Entscheidend ist der Gesamteindruck. Bei einem Trio dürften in der Regel die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Hier bedarf es einer Einwilligung der betroffenen Personen. Bei einem (grösseren) Ensemble kommt es darauf an, wie die Aufnahme gemacht wird. Wenn vom Gesamteindruck her nicht einzelne Personen, sondern die Musizierstunde selbst im Vordergrund steht, darf die Aufnahme auch ohne Einwilligung gemacht werden.

33. Dürfen Fotos von öffentlichen Schulanlässen auf der Schulwebseite publiziert werden?

Ja, sofern auf den Fotos keine einzelnen Personen erkennbar sind oder diese als Teil des Anlasses erscheinen und aufgrund des Gesamteindrucks nicht im Fokus der Aufnahme stehen. Vgl. auch Ziffer 29.

34. Von einem Schulanlass sollen einige Fotos auf die Schulwebseite gestellt werden. Auf diesem Foto sind rund 100 Personen zu sehen. Muss dann von allen Personen eine Einwilligung eingeholt werden oder kommt es auf das Hauptmotiv an?

Entscheidend ist der Gesamteindruck. Bei einem Foto mit rund 100 Personen ist, sofern nicht einzelne Personen besonders im Vordergrund stehen, davon auszugehen, dass nicht die Personen, sondern die Gruppe bzw. der Anlass im Fokus der Aufnahme steht. In diesem Fall braucht es keine Einwilligung der abgebildeten Personen.

35. Wie ist die Rechtslage bei Aufnahmen an Anlässen in der Schule durch Privatpersonen (Eltern, Drittpersonen)?

Die Frage der Rechtmässigkeit von Aufnahmen durch Eltern, Drittpersonen etc. bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen den fotografierten Personen und der fotografierenden Person. Die Aufnahme durch Privatpersonen wird durch das Datenschutzgesetz des Bundes geregelt. Auch hier gelten die allgemeinen Regeln des Datenschutzes. Eine Aufnahme ist nur dann zulässig, wenn das fotografierte Kind nicht im Fokus der Aufnahme steht. Bei Aufnahmen während des Unterrichts sowie an schulinternen Anlässen sind zudem die Wünsche des Kindes und der Erziehungsberechtigten zu respektieren.

Die Durchsetzung dieser Regeln obliegt den allenfalls dem Datenschutz verletzten Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten. Der Schule kommt in diesem Zusammenhang keine Verantwortung zu.

36. Im Schulzimmer hängt ein Klassenfoto. Eine Drittperson von ausserhalb der Schule fotografiert dieses ab und stellt das Foto ins Internet. Erlaubt oder verboten? Wer trägt die Verantwortung?

Das Schulzimmer ist ein halböffentlicher Bereich und das Fotografieren von fremden Personen ist grundsätzlich nicht erlaubt, genauso wenig wie das Publizieren allgemein oder im Speziellen im Internet. Die damit verbundene Persönlichkeitsverletzung muss von der betroffenen Person direkt gegenüber der fotografierenden Person eingeklagt werden. Die Schule trägt grundsätzlich keine Verantwortung. Sollte eine Lehrperson jedoch unmittelbar Kenntnis davon erlangen, empfiehlt es sich, die fotografierende Person darauf hinzuweisen.

37. Können die Schulen Regeln zum Fotografieren durch Eltern an Schulanlässen erlassen?

Ja, das können sie gestützt auf ihr Hausrecht. Die Regeln können z.B. in die Hausordnung aufgenommen werden.

Tablets

38. Dürfen private elektronische Geräte, wie z.B. iPads der Schülerinnen und Schüler, ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler von Lehrpersonen oder der Schulleitung kontrolliert werden?

Private Geräte dürfen ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule nicht kontrolliert werden.

39. Dürfen iPads der Schule ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler von Lehrpersonen oder der Schulleitung kontrolliert werden?

Geräte, die auch für den Privatgebrauch genutzt werden dürfen, dürfen ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schülern durch die Schule nicht kontrolliert werden. Dies gilt z.B. für die auf der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellten Geräte. Die Geräte können bei einem Verdacht auf einen regelungswidrigen Gebrauch aber eingezogen werden. Beim Verdacht auf strafbare Handlungen können sie im Rahmen eines Strafverfahrens den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

Geräte, die ausschliesslich zu schulischen Zwecken im Klassenverband genutzt werden (das ist teilweise bei Primarschulen der Fall), dürfen von der Schule kontrolliert werden. Es wird jedoch empfohlen, die Schülerinnen und Schüler vorab über die Kontrolle zu informieren. Zudem gilt bei einer Kontrolle das Vieraugenprinzip. Das heisst, dass eine zweite Person der Schule bei der Kontrolle anwesend sein muss und die Arbeiten protokolliert werden müssen.

40. Braucht es für die Nutzung des Schul-iPads zu Hause eine Nutzungsvereinbarung? Wie ist vorzugehen, wenn Erziehungsberechtigte sich weigern, die Vereinbarung zu unterzeichnen?

Die Nutzung der schuleigenen elektronischen Geräte zu Hause für schulische Zwecke (Hausaufgaben) gehört zur Schulpflicht und braucht keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Auch wenn die Nutzung zu privaten Zwecken von den Schulen zugelassen wird, ist es den Erziehungsberechtigten überlassen zu entscheiden, ob die Geräte auch zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen. Raum für eine Nutzungsvereinbarung besteht daher nur für den Gebrauch zu privaten Zwecken. Für die schulischen Zwecke empfehlen sich Nutzungsbedingungen, Weisungen etc., die einseitig vorgegeben werden. Eine allfällige Unterschrift der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schülern dient dann lediglich der Kenntnisnahme der Bedingungen und beinhaltet keine Zustimmung.

Kommunikation per E-Mail

41. Worin liegt die datenschutzrechtliche Problematik von E-Mails?

E-Mails können mit wenig technischem Wissen von Unbefugten abgefangen, mitgelesen oder verändert werden. Auch können E-Mails leicht nach Schlüsselbegriffen durchsucht werden. Erfolgt der E-Mailversand über einen externen Provider liegt in vielen Fällen (AGB des Anbieters) datenschutzrechtlich zudem eine Datenbekanntgabe an einen Dritten vor.

Die Kommunikation mit E-Mails ist unproblematisch, wenn sie weder Personendaten, noch andere vertrauliche Informationen enthält. Für den Versand von Personendaten siehe Ziffern 42 ff.

42. Was sind die Grundsätze der E-Mailkommunikation in den kantonalen Schulen?

Unproblematisch ist die kantonsinterne Korrespondenz mit einem Gerät, das von der IT.SBL oder der Zentralen Informatik (ZI) gemanagt wird. Als kantonsintern gelten Nachrichten von einer sbl- oder einer bl-Mailadresse an eine andere sbl- oder bl-Mailadresse (Ausnahme: Schülerinnen- und Schüleradressen). Auf diesem Weg können grundsätzlich sämtliche Informationen ausgetauscht werden. Besondere Vertraulichkeiten bleiben vorbehalten.

Demgegenüber ist der Versand von besonderen Personendaten sowie anderen vertraulichen Informationen auf dem externen Korrespondenzweg grundsätzlich zu unterlassen. Als externe Korrespondenz gelten der Versand von E-Mails von einem nicht von der IT.SBL oder der ZI gemanagten Gerät, der Versand von E-Mails an eine externe Mailadresse (z.B. Gmail, Yahoo, Bluewin) sowie der Versand an (SBL-)E-Mailadressen der Schülerinnen und Schüler. Als Alternative besteht die Möglichkeit, die E-Mails zu verschlüsseln. Im Zweifel sind besondere Personendaten aber per Telefon, Briefpost oder persönlich zu übermitteln.

43. Was gilt für die Nutzung des Webmails von sbl und bl?

Für die Nutzung des Webmails von sbl und bl gelten die Bestimmungen für die E-Mailkommunikation der kantonalen Schulen analog. Sensible Informationen dürfen demnach auch über das Webmail versendet werden, soweit es sich um eine interne Kommunikation handelt (d.h. von einer sbl- oder bl-Adresse an eine andere sbl- oder bl-Adresse).

44. Was sind die Grundsätze der E-Mailkommunikation in den kommunalen Schulen?

Die Organisation und die Verantwortung bezüglich der Informatikmittel und deren Einsatz obliegen den Gemeinden resp. den kommunalen Schulträgern. Inwiefern in den kommunalen Schulen der Versand von besonderen Personendaten innerhalb der Schule bzw. der Gemeinde zulässig ist, ist anhand der von der Gemeinde gewählten Lösung zu beurteilen. Dabei ist entscheidend, ob die E-Mail z.B. der Schulleitung an die Lehrperson innerhalb des kommunalen Netzwerks verbleibt oder dieses verlässt.

Für die externe Kommunikation gelten die Ausführungen zu den kantonalen Schulen (vgl. Ziffer 41).

45. Ist der E-Mailversand von Protokollen oder Berichten an Eltern, die der Schule ihre E-Mailadressen angegeben haben, zulässig?

Enthalten die Protokolle und Berichte keine besonderen Personendaten oder anderweitig vertrauliche Daten, ist der Versand an die angegebene E-Mailadresse zulässig.

Enthalten die Protokolle und Berichte hingegen besondere Personendaten, ist ein Versand an eine E-Mailadresse der Eltern nicht zulässig, es sei denn, die E-Mail kann verschlüsselt werden (vgl. Ziffern 42 und 44). Dies ist insbesondere bei Protokollen von Fachkonventen oder Berichten des SPD und des KJP zu beachten, die regelmässig besondere Personendaten enthalten.

Auch wenn die Eltern ein Protokoll oder einen Bericht mit besonderen Personendaten per E-Mail anfragen, sollte dieser ohne besondere Schutzmassnahmen nicht per E-Mail geschickt werden. Im Zweifel ist der Weg der Briefpost oder der persönlichen Übergabe zu wählen.

Für den Versand innerhalb der Schule sind die Ausführungen zur internen Korrespondenz gemäss den Ziffern 42 und 44 zu beachten.

46. Können die datenschutzrechtlichen Bedenken betreffend E-Mailverkehr umgangen werden, wenn die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schülern anonymisiert werden?

Teilweise. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, wenn Personendaten versendet werden. Bei einer Anonymisierung ist das nicht (mehr) der Fall. Die Problematik liegt aber oft darin, dass eine ausreichende Anonymisierung oft nicht möglich ist. Damit eine Information anonym ist, darf auch aus dem Kontext der Mitteilung kein Rückschluss auf bestimmte Personen möglich sein.

Selbst wenn eine Anonymisierung möglich ist, ist zudem sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger auch befugt ist, die Information zu erhalten.

47. Warum ist es problematisch auf eine E-Mail von Erziehungsberechtigten zu antworten? Damit erhält ja nur die Person die Daten, die eine Anfrage zum eignen Kind gesendet hat?

Vgl. Antwort zu Ziffer 41.

48. Wie darf eine Lehrperson reagieren, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind per E-Mail krankmelden?

Auch beim Beantworten einer E-Mails gelten die üblichen Vorbehalte bezüglich des E-Mailverkehrs (Versand über den Provider gilt als Weitergabe von [Personen-]Daten, Informationssicherheit, vgl. Ziffer 41). Mit der Antwortfunktion wird auch die ursprüngliche Mitteilung wieder versendet. Enthält die ursprüngliche Mitteilung Informationen zur Art der Erkrankung, können damit besondere Personendaten – mit dem Provider auch an Dritte – weitergegeben werden.

Es wird den Lehrpersonen empfohlen, beim Antworten auf eine Krankmeldung die ursprüngliche Mitteilung mit den Informationen zur Art der Erkrankung zu löschen.

Office 365

49. Ist die Nutzung Office 365 erlaubt?

In den kantonalen Schulen kann Office 365 unter den nachfolgenden Bedingungen genutzt werden. Die Nutzung in den kommunalen Schulen hängt von der Vertragssituation ab und ist individuell zu beurteilen.

Bei Office 365 werden die Daten in einer Cloud gespeichert. Office 365 darf nur für Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung verwendet werden. Es dürfen mit Office 365 keine besonderen Personendaten bearbeitet werden.

Vgl. dazu auch die Weisung der IT.SBL zu Office 365 (zu finden in der Knowledge Base KB000422 und Fachweisung KB000684).

50. Darf in Office 365 ein Brief mit Personendaten geschrieben werden?

Ja, sofern Office 365 lokal installiert worden ist (was bei den Standardgeräten von IT.SBL der Fall ist) und die Daten an einem sicheren Ort und nicht zum Beispiel auf Dropbox oder in einem anderen Clouddienst gespeichert werden.

Im Web-Client (Office 365 Online) findet die Bearbeitung jedoch in der Cloud statt. Das ist nicht zulässig im Hinblick auf Personendaten.

Dies gilt nur für die kantonalen Schulen. Bei kommunalen Schulen ist die Zulässigkeit mit der jeweiligen Gemeinde zu klären.

51. Was ist im Umgang mit der Outlook E-Mailfunktion von Office 365 zu beachten?

Wenn Office 365 lokal installiert ist (was bei den Standardgeräten von IT.SBL der Fall ist), kann Outlook verwendet werden.

Unproblematisch ist der E-Mailversand bei kantonalen Schulen von einem SBL-Standardgerät oder via SBL-Webmail an eine andere sbl- oder bl-Adresse. E-Mails an andere Adressen dürfen keine besonderen Personendaten enthalten. Dasselbe gilt für E-Mails an Schülerinnen und Schüler an deren sbl-Adresse, da die E-Mails hier über die Microsoft Cloud gehen. Für den E-Mailverkehr an sich wird auf die Ziffern 41 ff. verwiesen.

52. Was ist bei der Benutzung von Microsoft Teams zu beachten? Welche Informationen dürfen z.B. Lehrpersonen mit der Schulleitung teilen?

Microsoft Teams darf nur zu Unterrichtszwecken genutzt werden und es dürfen keine besonderen Personendaten bearbeitet werden.

53. Dürfen mit Passwort verschlüsselten Dateien auf One-Drive gespeichert werden?

Das Speichern von passwortgeschützten Daten mit Personenbezug oder von besonders schützenswerten Daten ist nicht zulässig. Das Speichern von verschlüsselten Daten (z.B. Cryptomator oder 7ZIP) ist zulässig. Das verwendete Passwort muss eine ausreichende Länge und Komplexität aufweisen.

Diverses

54. Wie sicher ist die Kommunikationsapp «Klapp» von Datenschutzseite her?

«Klapp» ist bisher von der Aufsichtsstelle Datenschutz BL noch nicht geprüft worden. Es sind daher keine abschliessenden Aussagen zur Sicherheit der Applikation möglich.

55. Dürfen die Schulen Namen und Adressen ehemaliger Schülerinnen und Schüler an Mitschülerinnen und Mitschüler, die ein Klassentreffen organisieren, bekanntgeben?

Da die Namen und Adressen den Mitschülerinnen und Mitschüler zu Schulzeiten bekannt waren und es zumindest denkbar ist, dass sie diese Informationen selber noch haben könnten, dürfen die Informationen bekanntgegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, die Schülerinnen und Schüler beim Austritt aus der jeweiligen Schule zu fragen, ob dies für sie in Ordnung ist. Dies gilt für alle Schulstufen. Weitere Informationen siehe Leitfaden, Ziffer 33.